



Gymnasium „Am Breiten Teich“

Am Breiten Teich 4
04552 Borna

Tel. 03433/208290

Fax. 03433/208291

foerderverein@gymnasium-borna.de

<http://www.gymnasium-borna.de>

Satzung des Fördervereins für Schule und Freizeit Gymnasium „Am Breiten Teich“ Borna e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein für Schule und Freizeit Gymnasium „Am Breiten Teich“ Borna e.V.“, abgekürzt „FSF Borna e.V.“.

Er ist in das Register des Amtsgerichtes Borna einzutragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Borna.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Jede Alimentation von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6

Der Verein bezweckt die Pflege aller freizeitrelevanten Aktivitäten sowohl im schulischen als auch außerschulischen Bereich. Er schließt nicht aus, dass seine Zuwendungen auch dem normalen Unterricht zu Gute kommen können.

Der Verein verwirklicht seine Ziele u. a. durch Unterstützung

- aller Arbeitsgemeinschaften im Freizeitbereich (z. B. im sportlichen, musisch-künstlerischen, gesellschaftswissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich)
- der Klassen-, Studien- und Schulfahrten und Freizeiten
- der Kontaktpflege zu den Ehemaligen
- der internationalen Verständigung und Pflege der Partnerschaft mit Schulen im In- und Ausland.

§ 7

Der Verein führt als Zeichen das des Gymnasiums „Am Breiten Teich“ Borna.

§ 8

Mitglieder des Vereins können Schüler, Eltern, ehemalige Schüler, Lehrer und andere Personen sein.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch 1. durch Tod, 2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

Mitglieder, die den Verein schädigen, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Dieser Beschluss ist schriftlich anzufertigen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.

§ 9

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.

Die Beitragshöhe beträgt 20,00 Euro pro Jahr.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 11

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl von Beisitzern tritt.

§ 12

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Tagesordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
Er wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt gegebenenfalls die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
4. Wahl der Kassenprüfer.
Die Wiederwahl eines der vorjährigen Kassenprüfer ist zulässig.
5. Satzungsänderungen .
Dazu ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
6. Entscheidung über eingegangene Anträge .
7. Auflösung des Vereins.
Dazu ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit der Ausnahme von 5. und 7. mit einfacher Mehrheit.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen. Einladung und Verfahren entsprechen den in § 8 genannten.

§ 14

Über Zuwendung im Sinne von § 6 bis zu 500,00 Euro entscheidet der Vorstand auf entsprechenden Antrag durch einstimmigen Beschluss. Eine Gewährung der Zuwendung darf nur erfolgen, soweit es die Kassenlage und die eingegangenen Verbindlichkeiten erlauben.

§ 15

Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des Gymnasiums „Am Breiten Teich“ Borna mit der Auflage, es für die Förderung der Jugendfürsorge zu verwenden.

Borna, den 17. Januar 2014